

SATZUNG ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG FÜR EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT DER GEMEINDE CAVERTITZ

Der Gemeinderat der Gemeinde Cavertitz hat am 14.03.2016 aufgrund des § 4 in Verbindung mit §§ 17 Abs 2, 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	16,00 Euro
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	26,00 Euro
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	36,00 Euro

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte und Mitglieder eines beratenden/beschließenden Ausschusses erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird nicht als monatliche Pauschale, sondern als Sitzungsgeld entsprechend der tatsächlichen Teilnahme gezahlt.
- (2) Für die Teilnahme an einer Gemeinderatssitzung wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 12,80 Euro gezahlt.
- (3) Für die Teilnahme an einer Ausschusssitzung wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,20 Euro gezahlt.
- (4) Die Auszahlung erfolgt unbar bis zum 10. Kalendertag des auf das Quartalsende folgenden Monat an Hand der geführten Anwesenheitslisten.

§ 4 Reisekostenersatz

Bei durch den Gemeinderat genehmigten Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 oder § 3 einen Reisekostenersatz für die entstandenen notwendigen Auslagen für Fahrtkosten, Wegstreckenentschädigung und Übernachtungskosten. Die Erstattung ist entsprechend §§ 5, 6 und 9 SächsReisekostengesetz (in der jeweils gültigen Fassung) begrenzt.

§ 5 Einsatz bei Wahlen/Abstimmungen

- (1) Abweichend von den Regelungen nach § 1 erhalten bei Wahlen/Abstimmungen ehrenamtlich tätige Bürger folgende Entschädigung:
 1. Vorsitzende von Wahlvorständen je Wahltag 40,00 €
 2. Mitglieder von Wahlvorständen je Wahltag 30,00 €
 3. Mitglieder des Wahlausschusses je Sitzung ein Sitzungsgeld von 15,00 € als Sitzungsgeld
- (2) Ein gesetzlich geregeltes zu zahlendes Erfrischungsgeld wird auf die Entschädigung nach Abs. 1 angerechnet.
- (3) Bei gleichzeitiger Durchführung von Kommunalwahlen mit Europa-, Bundestags- oder Landtagswahlen erhöht sich die Entschädigung nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 pro zusätzlicher Wahl um 10,00 €.
- (4) Wird durch gesetzliche oder andere speziellere Bestimmungen ein höherer Entschädigungssatz als durch diese Satzung festgelegt und gewährt, so findet diese Bestimmung Anwendung.
- (5) Sind Bedienstete der Gemeinde ehrenamtlich bei Wahlen tätig, gelten die vorstehenden Regelungen nach Abs. 1 bis 4 gleichermaßen.
- (6) Bedienstete, die außerhalb des Gemeindegebietes wohnen, erhalten neben der Entschädigung für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf Antrag Reisekostenersatz. Die Reisekosten werden entsprechend des Sächsischen Reisekostengesetzes gewährt.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Cavertitz, den 15.03.2016

- Siegel -

Christiane Gürth
Bürgermeisterin

Stand der rechtsbereinigten Fassung: 12.04.2021

Cavertitz, 13.04.2021

Christiane Gürth
Bürgermeisterin

- Siegel -

Hinweis nach § 4 Abs 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann dieser Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen wurde.